



Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel vom 14.10.2020, 21:00 Uhr

Zahl: 08/2020

Ort: Aula der NNÖ Mittelschule, Kirchenplatz 7, 2120 Wolkersdorf

Beginn: 21:30 Uhr

Ende: 22:10 Uhr

Die Einladung erfolgte mittels Email-Zustellung. Die Einladung wurde öffentlich kundgemacht.

Von den Mandataren waren anwesend:

1	Bgm.	Ing. Dominic Litzka	TEAM	16	GR.	DI Sarah Ritzerow	ÖVP
2	Vzbgm.	Mag. Albert Bors	SPÖ	17			ÖVP
3			ÖVP	18	GR.	Karin Winkler	ÖVP
4	STR.	Josef Siebenhandl	ÖVP	19	GR.	Dkfm. Frank Mühmel	ÖVP
5			ÖVP	20	GR.	Mag. Kurt Hackl	TEAM
6	STR.	Gabriele Grames	ÖVP	21	GR.	Veronika Strobel	TEAM
7	STR.	Mag. Martin Stöckl	ÖVP	22	GR.	Mag. Roland Gube	TEAM
8	STR.	Hermann Stich	TEAM	23	GR.	Sebastian Lux	TEAM
9	STR.	Isabell Duscher	TEAM	24	GR.	Ing. Johannes Schwarzenberger	MITuns
10	STR.	Ing. Stefan Streicher	MITuns	25	GR.	Sabine Mauser	MITuns
11	STR.	Christian Schrefel	WUI	26			MITuns
12	GR.	DI Anna Steindl	ÖVP	27	Mag. (FH) Barbara Rader		WUI
13			ÖVP	28	GR.	Mag. Erwin Mayer	WUI
14	GR.	Rudolf Maurer	ÖVP	29	GR.	Mag. Karin Koller	SPÖ
15	GR.	Mag. Roland Gube	ÖVP				

Schriftführer: Ing. Franz Holzer

Entschuldigt waren: STR. Gottfried Hirschbüchler, STR. Andrea Stöger-Wastell, GR. Niklas Kieser, GR. Mag. Astrid Holzer, GR. Mag. Michael Gadinger

Vorsitzender:
 Bürgermeister Ing. Dominic Litzka, BEd
 Die Sitzung war beschlussfähig.



Tagesordnung:

Eröffnung und Begrüßung

- 1) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 16.09.2020
- 3) Auftragsvergaben für das Bauprojekt Kindergarten Münichsthal
- 4) Einräumung einer Dienstbarkeit und Vermietung von Grundflächen betreffend die Liegenschaft Am Wald 1, KG Münichsthal, EZ 1055
- 5) Verkauf einer Teilfläche der Parzelle 1749/35, EZ 24 KG Münichsthal
- 6) Verkauf von Teilflächen des Grundstückes Gst. Nr. 842/7, EZ 466, Dorfstraße in der KG Pfösing
- 7) Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes
- 8) Untervermietung der Cateringküche im Schloss Wolkersdorf

Punkte in nicht öffentlicher Sitzung:

- 9) Änderung der Nebengebührenordnung
- 10) Änderung der Funktionsdienstpostenverordnung
- 11) Einvernehmlich Auflösung eines Dienstverhältnisses
- 12) Gewährung von außerordentlichen Vorrückungen
- 13) Gewährung von Weihnachtsgeldern
- 14) Abschluss eines Nachtrages zum Dienstvertrag

Verlauf der Sitzung:

Eröffnung und Begrüßung

1) Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Beginn der Sitzung ist von Bgm. Ing. Dominic Litzka, BEd ein Dringlichkeitsantrag eingelangt.

Bgm. Ing. Dominic Litzka, BEd stellt den **Antrag**, den Verhandlungsgegenstand

./Bericht über die unvermutete Gebärungsprüfung vom 12.10.2020 in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen.

Beschluss: Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Der Verhandlungsgegenstand wird unter Punkt 15 im öffentlichen Teil der Sitzung unmittelbar nach Punkt 2 behandelt.

2) Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 16. September 2020



Gegen das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 16. September 2020 sind keine Einwendungen eingelangt. Das Protokoll ist daher genehmigt.

15) Bericht über die unvermutete Gebarungsprüfung vom 12.10.2020

Der Obmann des Prüfungsausschusses GR. Ing. Alfred Hiller berichtet über die unvermutete Gebarungsprüfung vom 12.10.2020. Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

3) Auftragsvergaben für das Bauprojekt Kindergarten Münichsthal

a) Trockenbauarbeiten:

Für das Bauprojekt Kindergarten Münichsthal wurden die Arbeiten für das Gewerk Trockenbauarbeiten im nicht offenen Verfahren ausgeschrieben und insgesamt 9 Firmen zur Abgabe eines Angebots eingeladen. Die Offerteröffnung erfolgte am 05.10.2020 um 13:00 Uhr im Rathaus. Drei Firmen haben termingerecht Angebote abgegeben.

Nach Prüfung der Angebote ergibt sich folgende Bieterreihung:

Bieter:	Angebotspreis in Euro ohne Mwst.:
1. Fa. Akustik Blasch, Wiener Neudorf	101.965,84
2. Fa. Perchtold GmbH., Biedermannsdorf	104.211,60
3. Fa. E+H Trockenbau, Brunn am Gebirge	115.536,98

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen und des Prüfungsergebnisses wird von Treberspurg & Partner Architekten die Fa. Akustik Blasch zur Beauftragung vorgeschlagen.

Die Angebote, die Prüfunterlagen und der Vergabevorschlag liegen während der Sitzung zur Einsichtnahme auf.

Antrag des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters, STR. Ing. Stefan Streicher und STR. Christian Schrefel:

Die Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel beauftragt die Fa. Akustik Blasch Schall- und Wärmedämmung GmbH. (nach einspruchsfreiem Ablauf der Stillhaltefrist gemäß Bundesvergabegesetz 2018 i.d.g.F.) mit der Ausführung des Gewerks Trockenbau zur Errichtung eines zweigruppigen Kindergartens in Münichsthal. Grundlage der Auftragsvergabe ist das Angebot der Fa. Akustik Blasch vom 02.10.2020 mit einer Angebotssumme in Höhe von netto € 101.965,84 zuzügl. 20 % Mwst.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**b) Malerarbeiten:**

Für das Bauprojekt Kindergarten Münichsthal wurden die Malerarbeiten im nicht offenen Verfahren ausgeschrieben und insgesamt 10 Firmen zur Abgabe eines Angebots eingeladen. Die Offerteröffnung erfolgte am 05.10.2020 um 13:30 Uhr im Rathaus. Drei Firmen haben termingerecht Angebote abgegeben.

Nach Prüfung der Angebote ergibt sich folgende Bieterreihung:

Bieter:	Angebotspreis in Euro ohne Mwst.:
1. Fa. Schmied Holding AG, Krems	19.730,80
2. Fa. Hirsch GmbH. 4481 Asten	22.326,00
3. Fa. Christian Regber, Wolkersdorf	22.437,70

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen und des Prüfungsergebnisses wird von Treberspurg & Partner Architekten die Fa. Maler Schmied Holding AG zur Beauftragung vorgeschlagen.

Die Angebote, die Prüfunterlagen und der Vergabevorschlag liegen während der Sitzung zur Einsichtnahme auf.

Antrag des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters, STR. Ing. Stefan Streicher und STR. Christian Schrefel:

Die Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel beauftragt die Fa. Maler Schmied Holding AG, Austraße 1, 3500 Krems (nach einspruchsfreiem Ablauf der Stillhaltefrist gemäß Bundesvergabegesetz 2018 i.d.g.F.) mit der Ausführung der Malerarbeiten zur Errichtung eines zweigruppigen Kindergartens in Münichsthal. Grundlage der Auftragsvergabe ist das Angebot der Fa. Schmied Holding AG vom 01.10.2020 mit einer Angebotssumme in Höhe von netto € 19.730,80 zuzügl. 20 % Mwst.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

c) Fliesenleger:

Für das Bauprojekt Kindergarten Münichsthal wurden die Fliesenlegerarbeiten im nicht offenen Verfahren ausgeschrieben und insgesamt 7 Firmen zur Abgabe eines Angebots eingeladen. Die Offerteröffnung erfolgte am 05.10.2020 um 14:30 Uhr im Rathaus. Drei Firmen haben termingerecht Angebote abgegeben.

Nach Prüfung der Angebote ergibt sich folgende Bieterreihung:

Bieter:	Angebotspreis in Euro ohne Mwst.:
1. Fa. HB Fliesen, Mauthausen	16.739,20
2. Fa. Koth Engelbert GmbH, Stoob	18.273,83
3. Fa. Lauter GmbH., Waidhofen an der Thaya	25.381,10

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen und des Prüfungsergebnisses wird von Treberspurg & Partner Architekten die Fa. HB Fliesen zur Beauftragung vorgeschlagen.

Die Angebote, die Prüfunterlagen und der Vergabevorschlag liegen während der Sitzung zur Einsichtnahme auf.

Antrag des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters, STR. Ing. Stefan Streicher und STR. Christian Schrefel:

Die Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel beauftragt die Fa. HB Fliesen GmbH., Daimlergasse 3, 4310 Mauthausen (nach einspruchsfreiem Ablauf der Stillhaltefrist gemäß Bundesvergabegesetz 2018 i.d.g.F.) mit der Ausführung der Fliesenlegerarbeiten zur Errichtung eines zweigruppigen Kindergartens in Münichsthal. Grundlage der Auftragsvergabe ist das Angebot der Fa. HB Fliesen GmbH. vom 28.09.2020 mit einer Angebotssumme in Höhe von netto € 16.739,20 zuzügl. 20 % Mwst.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4) Einräumung einer Dienstbarkeit und Vermietung von Grundflächen betreffend die Liegenschaft Am Wald 1, KG Münichsthal, EZ 1055

An der Adresse Am Wald 1, 2122 Münichsthal befindet sich auf der Parzelle 1382/3, EZ 1055 ein Wohnhaus im Grünland. Das Haus wird nunmehr verkauft. Im Zuge dieses Verkaufes ist zu Tage getreten, dass die Zufahrt, und die Gartennutzung auf Gemeindegrund zu regeln sind.

Die bereits bestehende Zufahrt samt Brücke über den Wassergraben soll durch Einräumung einer Dienstbarkeit (Servitut, Wegerecht) gesichert werden. Als Entgelt für diese Dienstbarkeit wird ein Betrag in Höhe von 0,5 Euro pro m² und Jahr vorgeschlagen. Bei einer Fläche von 170m² ergibt dies ein jährliches Entgelt von in Höhe von € 85,00.

Für die Nutzung von Teilflächen der Parzellen 1749/35 und 1393 im Ausmaß von 331m², zur Nutzung als Garten, soll eine jährliche Miete in Höhe von € 165,00 verrechnet werden

Ein entsprechender Vermessungsplanentwurf, GZ 5595/20, erstellt von DI Erich Brezovsky und eine entsprechende Vereinbarung wurden im Auftrag der Käuferin erstellt und liegen zur Einsichtnahme und Beschlussfassung während der Sitzung auf.

Antrag des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters, STR. Ing. Stefan Streicher und STR. Christian Schrefel:

Die Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel räumt als Servitutsverpflichtete für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstückes Nr. 1749/35 der Liegenschaft EZ 24, KG 15209 Münichsthal, Dr. Roberta Frühwirth und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum des Grundstückes Nr. 1382/3 als Servitutsberechtigte eine dauerndes entgeltliches Geh- und Fahrrecht ein. Während der Dauer des Bestehens des Wegerechtes hat die Servitutsberechtigte ein jährliches Nutzungsentgelt in Höhe von derzeit € 85,00 zu entrichten.

Neben der Einräumung eines Servitutsrechtes vermietet die Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel an Frau Dr. Roberta Frühwirth zur ausschließlichen Nutzung als Garten Teilflächen der Parzelle 1749/35 und 1393, KG Münichsthal, im Ausmaß von 331m² mit einem Mietzins in Höhe von € 165,00 pro Kalenderjahr.



Der Gemeinderat genehmigt den Abschluss der diesbezüglich erstellten und während der Sitzung aufliegenden Vereinbarung.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5) Verkauf einer Teilfläche der Parzelle 1749/35, EZ 24 KG Münchensthal

Um den Baubestand auf der Parzelle 1382/3, EZ 1055 abzusichern ersucht die unter Punkt 4 der Tagesordnung genannte Käuferin Roberta Frühwirth um den Ankauf von Teilfläche der Parzelle Nr. 1749/35, EZ 24 und 1393, EZ 24 beide KG Münchensthal. Dem Ansuchen liegt ein Vermessungsplanentwurf von DI Erich Brezovsky mit der Geschäftszahl 5595/20 zu Grunde. Es handelt sich dabei um eine Fläche mit einem Ausmaß von insgesamt 110 m². Vorgeschlagen wird diese Fläche im Grünland um den Preis von € 45,00/m² zu verkaufen.

Ein entsprechender Kaufvertrag liegt während der Sitzung zur Einsicht und Beschlussfassung auf.

Antrag des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters, STR. Ing. Stefan Streicher und STR. Christian Schrefel:

Die Stadtgemeinde Wolkersdorf verkauft an Frau Roberta Frühwirth, geb. 29.03.1978, Taubergasse 44/35, 1170 Wien, die im Teilungsplanentwurf des DI Erich Berzovsky, GZ 5595/20 eingetragenen Teilflächen 1 und 2 mit einem Ausmaß von insgesamt 110m² zum Preis von € 4.950,00. Der Gemeinderat genehmigt den Abschluss des diesbezüglich erstellten und während der Sitzung aufliegenden Kaufvertrages.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6) Verkauf von Teilflächen des Grundstückes Gst. Nr. 842/7, EZ 466, Dorfstraße in der KG Pföding

Die Liegenschaft Dorfstraße 6 in 2122 Pföding wurde verkauft. Der neue Eigentümer Werner Wimmer aus Pföding beabsichtigt bauliche Änderungen und hat zur Feststellung der gesicherten Grundgrenzen der Baubehörde einen Vermessungsplan vorgelegt.

Gemäß diesem vorliegenden Vermessungsplan, erstellt von DI Erich Brezovsky, GZ 4634/18, liegen einige Teilflächen der Gebäude der Liegenschaft Dorfstraße 6 auf Gemeindegrund im Bauland Agrargebiet.

Es handelt sich dabei um die Teilflächen Figur „1“ mit 2m², Figur „2“ mit 5m² und Figur „3“ mit 39m².

Die Gesamtfläche beträgt somit 46m², welche dem neuen Eigentümer der Liegenschaft Dorfstraße 6 zum Preis von € 60,00/m² (gesamt € 2.760,00) verkauft werden soll. Damit wären die Grundgrenzen und der Baubestand für den neuen Eigentümer gesichert.

Der vom Käufer beauftragte und diesbezüglich erstellte Kaufvertrag liegt während der Sitzung zur Einsicht und Beschlussfassung auf.



Antrag des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters, STR. Ing. Stefan Streicher und STR. Christian Schrefel:

Die Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel verkauft Herrn Werner Wimmer, geb. 1966, wohnhaft in 2122 Pföding die im Teilungsplan des DI Erich Brezovsky, GZ 4634/18 ausgewiesenen Teilflächen Figur „1“ mit 2m², Figur „2“ mit 5m² und Figur „3“ mit 39m² zum Preis von € 2.760,00. Der Abschluss des diesbezüglich erstellten und während der Sitzung aufliegenden Kaufvertrages wird genehmigt.

Beschluss: Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit angenommen.

Für den Antrag stimmen: Die Mitglieder der SPÖ, MIT:uns, Team, WUI, die Mitglieder der ÖVP ohne GR. DI Sarah Ritzerow, STR. Gabriele Grames und STR. Josef Siebenhandl

Enthaltungen: STR. Gabriele Grames, GR. DI Sarah Ritzerow, STR. Josef Siebenhandl

Gegenstimmen: --

7) Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel beabsichtigt das örtliche Raumordnungsprogramm und den Bebauungsplan abzuändern. Der diesbezüglich erstellte Änderungsentwurf des Flächenwidmungsplanes mit der Planzahl: WOLK – FÄ 18 -11897 – E und der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes mit der Planzahl: WOLK – BÄ 21 – 11903 – E-NA beide verfasst von Dipl. Ing. Karl Siegl, Gschwandergasse 26/2, 1170 Wien wurde in der Zeit von 09.03.2020 – 20.04.2020 (1. Auflage) und 25.05.2020 bis 06.07.2020 (2. Auflage) im Rathaus der Stadtgemeinde Wolkersdorf zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden aufgelegt. Zusätzlich gab es die Möglichkeit in die Unterlagen online auf der Homepage www.wolkersdorf.at Einsicht zu nehmen.

Zu den Entwürfen sind während der Auflagefristen 8 Stellungnahmen von Bürger*innen der Stadtgemeinde Wolkersdorf eingelangt.

Weiters wurde von der Abteilung RU1 der NÖ-Landesregierung eine Stellungnahme (RU1-BP-712/041-2020) zum geplanten Bezugsniveau im Bereich Kirchbergen übermittelt.

Zur Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde ebenfalls ein Gutachten der Abteilung RU7 (RU7-O-712/119-2020) von der Abteilung RU1 (NÖ-Landesregierung RU1 – R-712/063-2020) übermittelt.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel behandelt im Folgenden die eingelangten Stellungnahmen bzw. Stellungnahme und Gutachten der Abteilung RU1 und RU7 der NÖ Landesregierung.

Fortl. Nr. Name	SN betrifft Änderung zum - Flächenwidmungsplan (FWP) - Bebauungsplan (BP)	STELLUNGNAHME/ EINSPRUCH Bereich und Beschreibung	BEHANDLUNG DER STELLUNGNAHME
SN 1	BP	Bereich: Akazienweg 2, 2122 Riedenthal, Parzelle 672	Der mit Hauptgebäuden bebaubare Bereich könnte verschoben werden



<p>Moshammer</p>	<p>16.03.2020</p>	<p>SN richtet sich gegen die Festlegung der „hinteren“ Baufluchtlinie, die für alle Grundstücke entlang des „Akazienweges“ festgelegt werden soll. Aufgrund der Hanglage besteht eine starke Einschränkung der Bebaubarkeit und der einzige ebene Bereich kann durch die geplante Baufluchtlinie nicht bebaut werden. → Ansuchen um Verschiebung an die südliche Grundstücksgrenze</p>	<p>und die Bebauung des, in der SN angeführten „ebenen“ Bereiches ermöglicht werden. Ausgehend von der südlichen Grundstücksgrenze (hintere Baufluchtlinie) wird ein ca.30m tiefer Baulandbereich mit Baufluchtlinien begrenzt.</p>
<p>SN 2 Mag. Jennifer Elisabeth+ Mag.Cedric Müller</p>	<p>BP 11.04.2020</p>	<p>Bereich: Kaiser Josef Straße 74, 2120 Wolkersdorf, Parzelle 401/25 Inhalt der SN: 1) Geplante Festlegungen zur Absicherung einer maßvollen Verdichtung widersprechen den in Wolkersdorf umgesetzten Baumaßnahmen und Verdichtungen, Widerspruch zwischen großangelegten Bautätigkeiten und der Errichtung von Wohnhausanlagen im Wolkersdorf und dem Versuch durch die geplanten Änderungen dem hohen Verdichtungsdruck entgegen zu wirken, ... 2) Bisherige Ansuchen um Verlegung der „hinteren“ Baufluchtlinie wurde nicht berücksichtigt Der einheitlich festgelegte Bereich für die Bebauung mit Hauptgebäuden wird als Benachteiligung empfunden, da dies unterschiedliche Auswirkungen auf die Nutzungsmöglichkeiten bei unterschiedlichen Grundstücksgrößen nach sich zieht,... Durch die Kombination von Baufluchtlinien und geplanter Festlegung einer „Geschoßflächenzahl“ können trotz eines großen Grundstücks nur „winzige“ Bereiche bebaut werden. Einschränkung der bebaubaren Fläche aufgrund eines Kanals, der das Grundstück quert. Geplante Geschoßflächenzahl kann durch die Einschränkung der Baufluchtlinien gar nicht ausgenutzt werden, obwohl das Recht besteht. Es können nur ca. 50m² erweitert werden. → Ansuchen um Verschiebung der „hinteren Baufluchtlinie“ um 3,5m</p>	<p>Rechtstand in Bezug auf die Festlegung der Baufluchtlinien soll belassen werden, jedoch eine mögliche Abänderung eventuell in einem der nächsten Änderung zum Bebauungsplan berücksichtigt werden.</p>
<p>SN 3</p>	<p>BP 19.04.2020</p>	<p>Allgemeine Stellungnahme gegen die Einführung der Berechnung der Bebauungsdichte mittels Geschoßflächenzahl, da diese</p>	<p>Regelung der Bebauungsdichte mittels Geschoßflächenzahl soll beibehalten werden</p>



<p>Dr. Philipp und Mag. Astrid Mittermaier</p>	<p>12.06.2020</p>	<p>Änderung zu einer wesentlichen Wertminderung der Grundstücke führt.</p>	
<p>SN 4 DI Thomas Höfner</p>	<p>BP 21.04.2020</p>	<p>Bereich: Am Gamauf 23, Münichsthal Parzelle 608/13</p> <p>Die Stellungnahme richtet sich gegen die geplante Festlegung der „hinteren“ Baufluchtlinie</p> <p>→ Ansuchen um Streichung der „hinteren Baufluchtlinie</p>	<p>Die „hintere“ Baufluchtlinie soll gestrichen werden, da aufgrund der Ausrichtung der Grundstücke am südwestlichen Siedlungsrand von Münichsthal kein einheitlicher Verlauf der „hinteren“ Baufluchtlinie möglich ist und daher nur ein das Grundstück 608/13 von dieser Festlegung betroffen wäre.</p>
<p>SN 5 Fam. Stich</p>	<p>FWP+BP 01.07.2020</p>	<p>Bereich: Rasserweg, Pfösing Parz. 564/1, .68</p> <p>Stellungnahme richtet sich gegen die geplanten Festlegungen des Bebauungs- und Flächenwidmungsplan, da diese die Bebaubarkeit der Grundstücke stark einschränken.</p> <p>Grundstücke mit Keller und Presshäuser können nicht direkt an der Straße bebaut werden, wenn diese erhalten werden sollen.</p> <p>→ Bei Wertminderung ist nach Raumordnungsgesetz eine Entschädigung vorgesehen</p> <p>→ Hinweis auf Erhaltung der typischen Bebauung</p> <p>→ Ansuchen um Belassung der rechtskräftigen Festlegungen des Bebauungs- und Flächenwidmungsplanes</p>	<p>Die „hintere“ Baufluchtlinie soll von 30m auf 35m verschoben werden und dadurch die Bebauung der Grundstücke mit Keller, Kellerröhren und Presshäusern zu erleichtern bzw. diese auch weiterhin erhalten zu können.</p> <p>Weiters ist damit eine vergleichbare mit Hauptgebäuden bebaubare Baulandtiefe festgelegt wie auch für die Grundstücke mit Kellern in der „Kellergasse“ von Pfösing (Baulandtiefe von ca. 35m)</p>
<p>SN 6 Barbara u. Martin Haindl</p>	<p>FWP+BP 05.07.2020</p>	<p>Bereich: Obersdorferstraße 27, Wolkersdorf Parzelle .530</p> <p>Stellungnahme richtet sich gegen die Festlegung von „hinteren“ Baufluchtlinie, die Beschränkung auf max. 3 WE würde jedoch befürwortet.</p> <p>Beeinträchtigung durch angrenzende verdichtete Wohnbauformen (Reihenhäuser weisen einen sehr geringen Abstand zum Grundstück .530 auf) Ohne die Beschränkung der Wohneinheiten wäre auch auf dem anderen Nachbargrundstück eine Verdichtung möglich.</p> <p>→ Die Parzelle .530 wäre zwischen Wohnblöcken eingezwängt. Wollen einen Laubengang als Sichtschutz errichten, ist jedoch aufgrund der geplanten Änderung nicht mehr umsetzbar.</p>	<p>Festlegung der „hinteren“ Baufluchtlinie soll bleiben</p> <p>Beschränkung auf max. 3 Wohneinheiten nur mit Neuaufgabe möglich</p>



		<p>→ Ansuchen um Entfall der „hinteren“ Baufluchtlinie</p>	
<p>SN 7 Barbara Haindl Anna-Christine Gschwindl</p>	<p>FWP 05.07.2020</p>	<p>Bereich: Hauptstraße 4, Wolkersdorf Parzelle .217/1</p> <p>Stellungnahme richtet sich gegen die Beschränkung der Erdgeschosszone (auf „Handels-, Dienstleistungs-, Gewerbebetriebe, soziale, medizinische, öffentliche Einrichtungen) mit dem Verbot KFZ-Abstellanlagen zu errichten. Festlegung führt zu erheblichen Einschränkungen. Die Errichtung einer Tiefgarage ist aufgrund des Mühlbaches nur erschwert möglich</p> <p>→ Ansuchen Reduktion der Stellplatzverpflichtung und Erhöhung der Bauklasse als Ausgleich für die „Erdgeschoßzone“</p>	<p>Erhöhung der Bebauungshöhe auf Bauklasse II,III bzw. eine Änderung der Stellplatzverpflichtung können in der nächsten Änderung zum Bebauungsplan berücksichtigt werden.</p>
<p>SN 8 entspr. SN 4 Archithesis GmbH</p>	<p>BP 06.07.2020</p>	<p>Bereich: Am Gamauf 23, Münichsthal Parzelle 608/13</p> <p>Die Stellungnahme richtet sich gegen die geplante Festlegung der „hinteren“ Baufluchtlinie</p> <p>→ Ansuchen um Streichung der „hinteren Baufluchtlinie</p>	<p>Siehe SN 4</p>

Abänderungen / Ergänzungen aufgrund der Begutachtung der Amtssachverständigen der Abteilung RU1:

<p>BP 12.06.2020</p>	<p>Stellungnahme zum Bezugsniveau „In Kirchbergen“ (RU1-BP-712/041-2020)</p> <p><i>Darstellung des Bezugsniveaus ist zusammen zu führen,</i></p> <p><i>Höhenkoten bei Fahngrundstücken</i></p>	<p>Tel. Mag. Felber am 25.06.2020</p> <p>→ Plandarstellung kann getrennt bleiben (bessere Lesbarkeit) Textliche Bebauungsvorschriften, werden geringfügig ergänzt um die Festlegung für Fahngrundstücke zu verdeutlichen.</p> <p>Änderungswunsch seitens Gemeinde:</p> <p>Ergänzung von Höhenkoten entlang „Grünland – Grüngürtel – Immissionsschutz und Oberflächenentwässerung (Ggü-6)“ entlang L3125 und zur „Kellergasse“, um einerseits die entlang der L3125 errichtete Lärmschutzwand durch Geländeänderungen nicht „einzugraben“ und keine zu großen Geländeänderungen in Richtung Kellergasse bei Herstellung des Bezugsniveaus zu ermöglichen und diese durch die Errichtung von Stützmauern in Richtung „Kellergassen“ absichern zu müssen.</p> <p>→ Ergänzung der textlichen Bebauungsvorschriften</p> <p>11. Bezugsniveau</p> <p>11.1 Im Bereich der Siedlung „In Kirchbergen“ wird für die im Bebauungsplan gekennzeichneten Baulandbereiche ein von dem in der Natur bestehenden Niveau abweichendes „Bezugsniveau“ festgelegt.</p>
--------------------------	--	--



		<p>11.2 Die in der Beilage „Bezugsniveau 2“ („GEPLANTES BEZUGSNIVEAU“ - PZ.: WOLK – BÄ21 – 11903 - BZ) eingetragenen Höhenpunkte entlang der Straßenfluchtlinie stellen das geplante endgültige Niveau der Erschließungsstraßen dar und bilden gleichzeitig die Grundlage für die Ermittlung des „Bezugsniveaus“ der angrenzenden Baulandflächen. Für die Fahnengrundstücke ist nicht das direkt an der Straßenfluchtlinie geplante Niveau der Verkehrsfläche maßgeblich für die Ermittlung des Bezugsniveaus, sondern die davon abgeleiteten, direkt im Grundstück eingetragenen Höhenkoten.</p> <p>Ergänzend zu diesen Höhenkoten werden entlang des „Grünland – Grüngürtels – Immissionsschutz und Oberflächenentwässerung (Ggü-6)“ parallel zur „Landesstraße L3125“ bzw. entlang der Baulandwidmungsgrenze parallel zur „Kellergasse“ ebenfalls Geländehöhen festgelegt. Das Bezugsniveau der Baulandflächen ist durch eine kontinuierlich verlaufende Anpassung zwischen den auf den einzelnen Grundstücken festgelegten Höhenkoten zu ermitteln.</p> <p>➔ Verordnung WOLK–BÄ21–11903-BU</p>
--	--	---

Abänderungen / Ergänzungen aufgrund der Begutachtung des Amtssachverständigen der Abteilung RU7:

Im Gutachten der Abteilung RU7 wurden zu den Änderungspunkten 1A und 1B einige Fragen aufgeworfen, die untenstehend erläutert und die Auflageunterlagen ergänzt werden.

Betroffener Änderungspunkt	Inhalt aus dem Gutachten der Amtssachverständigen der Abteilung RU7 vom 31.08.2020
<p>Änderungspunkt 1A ERGÄNZUNG DER BESTEHENDEN WIDMUNG „BAULAND-WOHNGEBIET (BW)“ UM DEN WIDMUNGSZUSATZ „MAX. 3 WOHNHEITEN PRO GRUNDSTÜCK (-3WE)“</p>	<p>„Der strukturelle Charakter ist eines der maßgeblichen Kriterien für den beabsichtigten Widmungszusatz. Im Bericht findet sich eine Situationsbeschreibung des strukturellen Charakters, der für die KG. Riedenthal, Pföding und Münichsthal mit homogener Siedlungsstruktur ausreichend ist. Im Wesentlichen gilt das auch für Obersdorf...“</p> <p>1) Für Wolkersdorf mit z.T. auch kleinräumigen sehr unterschiedlichen Siedlungsausprägungen wäre es jedoch sinnvoll, die Ergebnisse der vorgenommen Untersuchungen detaillierter etwa in Form einer Plandarstellung zu dokumentieren.</p> <p>Ergebnisse der Überprüfung zum strukturellen Charakter Wolkersdorf –</p> <p>2) Klostergasse Parz. 86/2 und 231/2 waren aus der Bausperre ausgeklammert</p> <p>3) Mühlgasse Parz. 1576/1 und 1576/2 im Überflutungsbereich, Teil der Bausperre, teilweise unbebaut, keine Einschränkungen vorgesehen.</p> <p>4) BW beidseitig der Johann-Degen-Gasse bildet Enklave inmitten dichter Bebauung“</p>

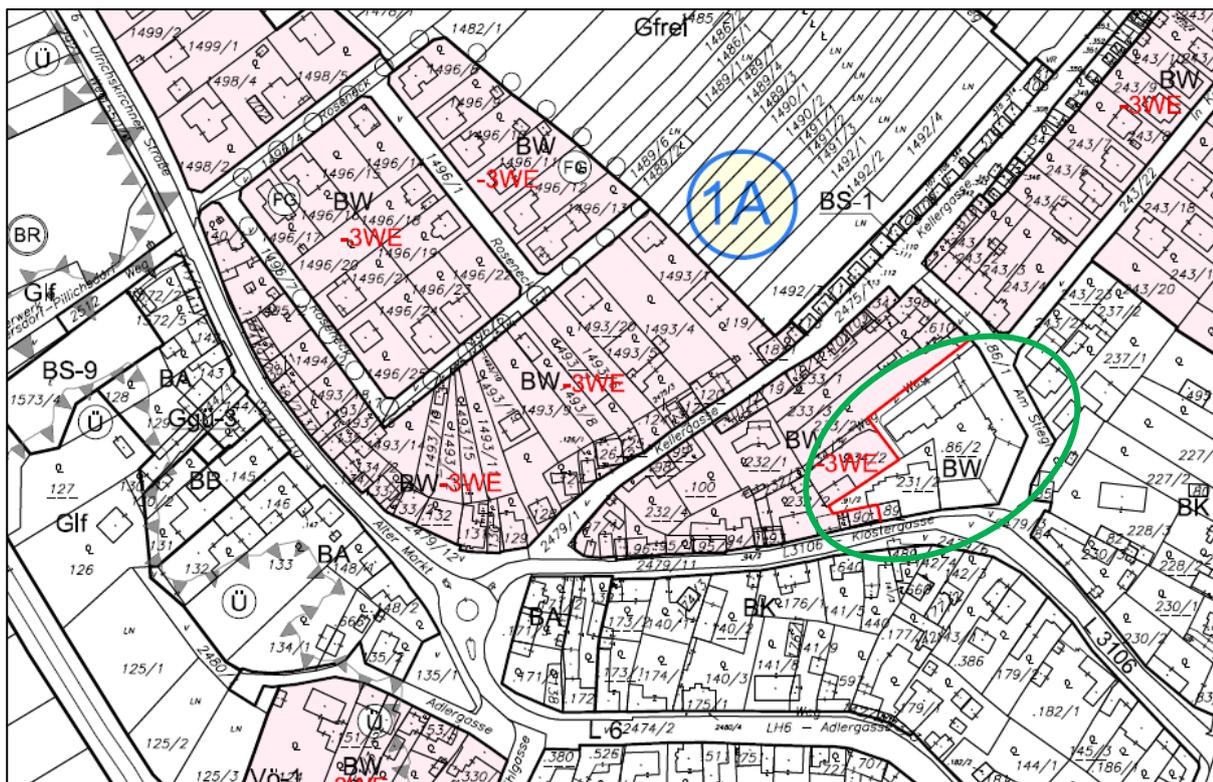
Ad1) Im Zuge der geplanten Änderungen zum Flächenwidmungsplan sollen die Ziele der am 3.5.2018 beschlossenen Bausperren sowohl nach §26 (1) des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idGF. (PZ: WOLK-BS3-11785, Flächenwidmungsplan) als auch nach §35 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idGF. (PZ: WOLK-BS4-11793, Bebauungsplan) umgesetzt werden.

Durch die **räumliche Nähe zur Bundeshauptstadt Wien**, der guten infrastrukturellen Ausstattung der Gemeinde (Anschluss an die Autobahn „A5“, Bahnstrecke „Wien – Laa/Thaya“, sehr gute Versorgungsstruktur im Gemeindegebiet) sowie der generell **hohen Lebens- und Wohnqualität** nimmt der **„Siedlungsdruck“** auf die Stadtgemeinde Wolkersdorf spürbar zu.

Verbunden damit ist auch ein ständiger **Anstieg der Grundstückspreise** bzw. eine **größere Nachfrage nach verfügbaren Baulandflächen**, aus der unter anderem ein immer stärker werdender Trend zu verdichteten Bebauungsformen resultiert. Dadurch wird einerseits eine stetige Zunahme der Einwohnerzahlen bewirkt und andererseits werden auch innerhalb der bisher locker bebauten Ein- und Zweifamilienhausgebieten verdichtete Bebauungsformen errichtet, die sich nicht in die vorhandenen Bebauungsstrukturen einfügen bzw. die infrastrukturelle Ausstattung, wie Bereitstellung von ausreichend Kindergarten- und Schulplätzen (parallel laufende Untersuchungen zu neuen Schulstandorten, erforderlichen Schultypen und Klassenanzahlen), ausreichende Erschließungsquantität der vorhandenen Verkehrsflächen auch im Hinblick auf den ruhenden Verkehr, Öffentliche Verkehrsmittel, technische Infrastruktur,... überlasten. Die Gemeinde ist daher bestrebt, mittels der geplanten Änderungen die gewachsene Siedlungsstruktur weitgehend zu erhalten und gleichzeitig die Bevölkerungsentwicklung besser zu steuern und nur eine maßvolle bzw. eine, dem gewachsenen Siedlungscharakter entsprechende Verdichtung zu ermöglichen.

Die umseitig beigelegte Plandarstellung „Grundlagenerhebung – Siedlungsstruktur“ soll die der Abgrenzung zugrundeliegende Erhebung der für Wolkersdorf charakteristischen Strukturtypen aufzeigen und damit die Abgrenzung des Widmungszusatzes der „3 Wohneinheiten“ verdeutlichen.

Ad2) Der im Gutachten angeführte Bereich „Klostergasse Parz. 86/2 und 231/2“, der aus der Bausperre ausgeklammert war, ist auch in den Auflageunterlagen der 2. Auflage (PZ.: WOLK – FÄ18 – 11897 – NA, 25.05.2020 – 06.07.2020) berücksichtigt und von keiner Änderung des Flächenwidmungsplanes betroffen.

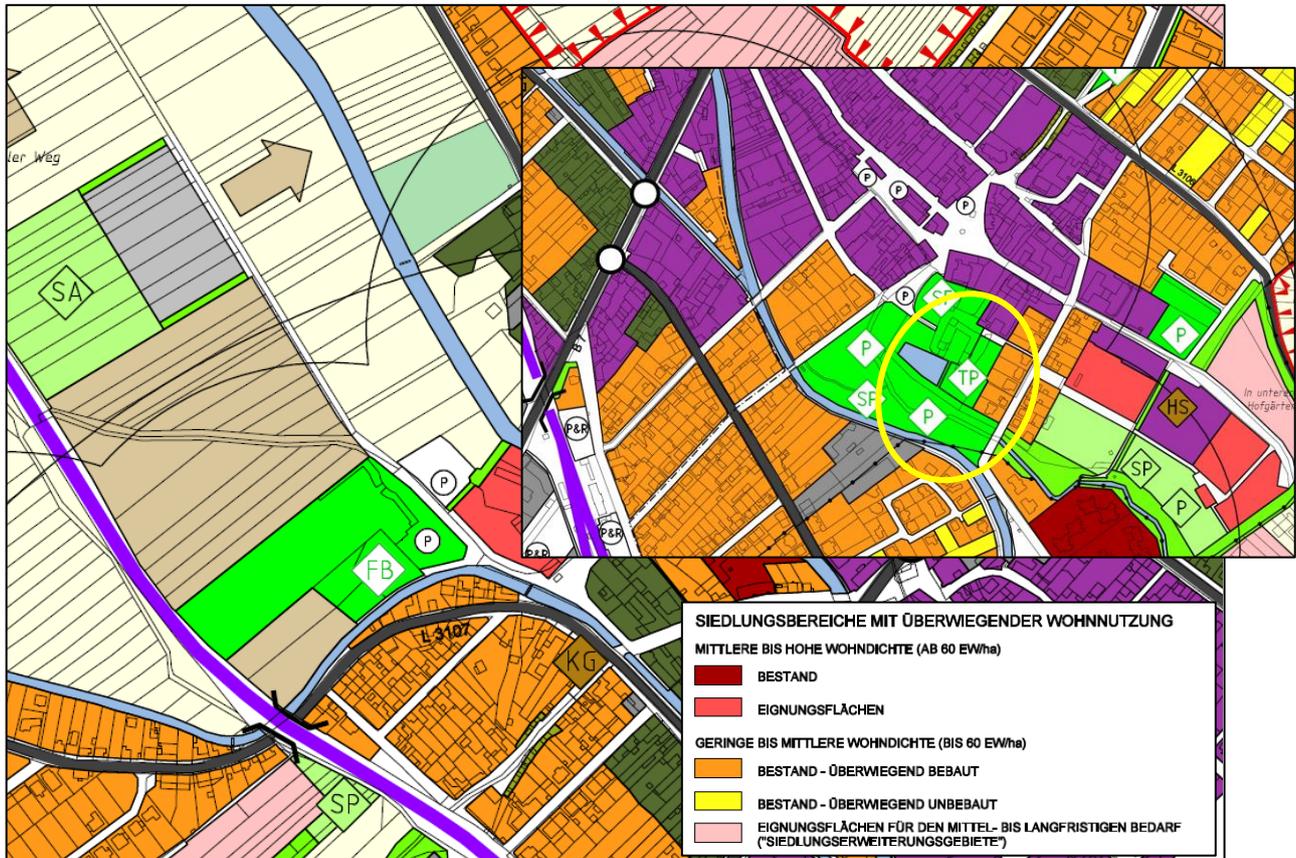


Für diesen Bereich ist keine Beschränkung der Wohneinheiten vorgesehen.

Ad3) Für den in der Stellungnahme angeführten Bereich „Mühlgasse Parz.Nrn. 1576/1 und 1576/2“ ist keine Beschränkung der Wohneinheiten vorgesehen, da dieser Bereich im „Örtlichen Entwicklungskonzept“ der Stadtgemeinde Wolkersdorf als Eignungsfläche für eine „mittlere bis hohe Wohndichte“ vorgesehen ist. Die Festlegung des Widmungszusatzes „max. 3 Wohneinheiten pro Grundstück“ wäre daher ein Widerspruch zum „Örtlichen Entwicklungskonzept“ (siehe umseitig



eingefügten Ausschnitt aus dem „Örtlichen Entwicklungskonzept“ PZ.: WOLK – FÄ11 – 10830 – OEK – PD, Gemeinderatsbeschluss vom 9.11.2011)



Ad4) Bei dem im Gutachten angeführten „Bauland – Wohngebiet (BW)“ beidseitig der Johann-Degen-Gasse handelt es sich um einen Bereich mit lockerer Einfamilienhausbebauung, auch im „Örtlichen Entwicklungskonzept“ als Fläche mit geringer bis mittlerer Wohndichte festgelegt ist. Die Grundstücke sind bereits alle bebaut und entsprechen der geplanten Beschränkung der Wohneinheiten (siehe Ausschnitt aus dem „Örtlichen Entwicklungskonzept“, PZ.: WOLK – FÄ11 – 10830 – OEK – PD, Gemeinderatsbeschluss vom 9.11.2011).

<p>Betroffener Änderungspunkt</p>	<p>Inhalt aus dem Gutachten der Amtssachverständigen der Abteilung RU7 vom 31.08.2020</p>
<p>Änderungspunkt 1B ERGÄNZUNG DER BESTEHENDEN WIDMUNG „BAULAND-KERNGEBIET (BK)“ UM DEN WIDMUNGSZUSATZ „MAX. 20 WOHN-EINHEITEN PRO GRUNDSTÜCK (-20WE) SOWIE FESTLEGUNG EINER WIDMUNG IN ÜBEREINANDER-LIEGENDEN EBENEN“</p>	<p>„Der vorliegende Änderungsentwurf für den zentralen Bereich sieht folgende Maßnahmen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erdgeschosszone: Die Festlegung gilt für einen 10m tiefen straßenseitigen Korridor gemäß beiliegender Plandarstellung. Für diese Zone soll die Nutzung auf Handels-, Dienstleistungs-, Gewerbebetriebe, öffentliche, medizinische und soziale Einrichtungen eingeschränkt werden. Die Einrichtung von KFZ-Abstellanlagen ist nicht mehr möglich, eine Wohnnutzung erst ab dem ersten Obergeschoß. - 20WE: Widmungszusatz „max. 20Wohneinheiten pro Grundstück“ für die als BK gewidmeten Baublöcke im Zentrum. <p>Offene Fragen/Klärungsbedarf:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Gibt es für die Erdgeschosszone und für die Wohnnutzung eine Detailerhebung des aktuellen Nutzungsstandes? 2) Welche Überlegungen begründen die Tiefe von 10m für die Erdgeschosszone?



Ad1) Die umseitig beigelegte Plandarstellung „Stadtzentrum – Bestandserhebung Betriebsstätten und Nutzungsmöglichkeiten der Verkehrsflächen“ soll die bestehende betriebliche Nutzungsvielfalt im Stadtkern von Wolkersdorf aufzeigen. Parallel dazu wird auch auf die bereits erfolgten Begleitmaßnahmen in Bezug auf Verkehrsberuhigung, Geschwindigkeitsreduktion bis hin zu Fahrverboten im Zentrumsbereich hingewiesen, wodurch die Nutzung als Geschäfts- und Einkaufsstraßen durchmischt mit Lokalen einen belebten Stadtkern mit einem attraktiven Angebot im Zentrum von Wolkersdorf darstellt.

Ad2) Durch die geplante Widmung in 2 Ebenen und damit die Absicherung eines Standortes für einen Handels-, Dienstleistungs-, Gewerbebetrieb soll der Erhalt der „Geschäftsstraße“ im Stadtkern von Wolkersdorf abgesichert werden. Die Tiefe von 10m wurde als Kompromisslösung gewählt, da es bei der vorhandenen Vielfalt an Betrieben im Bestand auch kleine Geschäftslokale, wie Trafiken, Blumengeschäft, Schneiderei oder Cafes gibt und deren Flächenbedarf damit abgedeckt ist. Parallel dazu soll in den hinter diesen „10m Korridor“ liegenden Grundstücksteilen auch weiterhin Wohnen im Erdgeschoß bzw. im Bedarfsfall auch die Errichtung von KFZ-Stellplätzen ermöglicht werden. Lediglich straßenseitig soll zumindest für einen Teilbereich der Grundstücke entsprechend dem überwiegenden Bestand eine betriebliche Nutzung abgesichert werden.

a) Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes, (WOLK – FÄ18–11897)

Antrag des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters, STR. Ing. Stefan Streicher und STR. Christian Schrefel:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

VERORDNUNG

§ 1: Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idGF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm für die Stadtgemeinde Wolkersdorf in den Katastralgemeinden Wolkersdorf, Obersdorf, Pföding, Münichsthal und Riedenthal abgeändert.

§ 2: Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ: WOLK – FÄ18– 11897) - verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien - ist gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2 idGF. wie eine Neudarstellung ausgeführt, mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§3: Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit angenommen.

Für den Antrag stimmen: Die Mitglieder der SPÖ, MIT:uns, WUI, TEAM, GR. Dkfm. Frank Mühmel, und GR. Rudolf Maurer

Gegen den Antrag stimmen: --

Enthaltungen: ÖVP ohne GR. Dkfm. Frank Mühmel und GR. Rudolf Maurer,



b) Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes (PZ.: WOLK – BÄ21 – 11903 - BZ)

Antrag des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters, STR. Ing. Stefan Streicher und STR. Christian Schrefel:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

VERORDNUNG

§ 1: Aufgrund der §§ 30 - 34 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Wolkersdorf in den Katastralgemeinden Wolkersdorf, Obersdorf, Pföding, Münichsthal und Riedenthal abgeändert (Änderungspunkte 1b, 1c, 3 und 4 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form bzw. Änderungspunkte 1a und 5 in – gegenüber dem Auflageentwurf – abgeänderter Form). Gleichzeitig werden auch die Textlichen Bebauungsvorschriften der Stadtgemeinde Wolkersdorf geändert

§ 2: Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: WOLK – BÄ21 – 11903, verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß §5(3) der Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes (LGBl. 8200/1 idgF.) wie eine Neudarstellung ausgeführt ist, zu entnehmen.

§ 3: Ergänzung und Abänderung der Textlichen Bebauungsvorschriften

3. Sonderregelungen für die zulässige Bebauungsdichte und Bauungsweise und Gebäudehöhe sowie Mindestbauplatzgrößen

3.1 In den im Bebauungsplan mit der Bebauungsdichte „GFZ“ (Geschoßflächenzahl) bezeichneten Flächen ist die maximal zulässige Bruttogeschoßfläche wie folgt zu ermitteln:

- a) Bauplätze bis zu einer Fläche von 400m²: $GFZ = 1,05 - (\text{Bauplatzgröße}/1350)$
- b) Bauplätze über 400m² und unter 1000m²: $GFZ = 0,95 - (\text{Bauplatzgröße}/2000)$
- c) Bauplätze ab 1000m²: $GFZ = 0,45$

3.2 Mindestbauplatzgröße

Das Ausmaß von im Zuge einer Teilung bzw. Parzellierung neu geschaffenen Bauplätzen darf 330m² nicht unterschreiten.

10. Hintere Baufluchtlinien

Auf Baulandflächen zwischen der hinteren Grundstücksgrenze und der „hinteren Baufluchtlinie“ ist nur die Errichtung von Nebengebäuden mit einer Gebäudehöhe von max. 3m zulässig. Die Schaffung von neuen Bauplätzen ist nicht gestattet.

11. Bezugsniveau

11.1 Im Bereich der Siedlung „In Kirchbergen“ wird für die im Bebauungsplan gekennzeichneten Baulandbereiche ein von dem in der Natur bestehenden Niveau abweichendes „Bezugsniveau“ festgelegt.



11.2 Die in der Beilage „Bezugsniveau 2“ („GEPLANTES BEZUGSNIVEAU“ - PZ.: WOLK – BÄ21 – 11903 - BZ) eingetragenen Höhenpunkte entlang der Straßenfluchtlinie stellen das geplante endgültige Niveau der Erschließungsstraßen dar und bilden gleichzeitig die Grundlage für die Ermittlung des „Bezugsniveaus“ der angrenzenden Baulandflächen. Für die Fahnengrundstücke ist nicht das direkt an der Straßenfluchtlinie geplante Niveau der Verkehrsfläche maßgeblich für die Ermittlung des Bezugsniveaus, sondern die davon abgeleiteten, direkt im Grundstück eingetragenen Höhenkoten.

Ergänzend zu diesen Höhenkoten werden entlang des „Grünland – Grüngürtels – Immissionsschutz und Oberflächenentwässerung (Ggü-6)“ parallel zur „Landesstraße L3125“ bzw. entlang der Baulandwidmungsgrenze parallel zur „Kellergasse“ ebenfalls Geländehöhen festgelegt. Das Bezugsniveau der Baulandflächen ist durch eine kontinuierlich verlaufende Anpassung zwischen den auf den einzelnen Grundstücken festgelegten Höhenkoten zu ermitteln.

§ 4: Die Plandarstellung, sowie die textlichen Bebauungsvorschriften liegen im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit angenommen.

Für den Antrag stimmen: Die Mitglieder der SPÖ, MIT:uns, TEAM, WUI, GR. Dkfm. Frank Mühlmeier und GR. Rudolf Maurer

Gegen den Antrag stimmen: ---

Stimmenthaltungen: Die Mitglieder der ÖVP ohne GR. Dkfm. Frank Mühlmeier und GR. Rudolf Maurer

8) Untervermietung der Cateringküche im Schloss Wolkersdorf

Herr Martin Rinnhofer und die Herrn Matthias Matzenberger, Tobias Öhler, Stefan Waldecker, Jan Luszczak, Roman Schwarz, beabsichtigen die Gründung eines Unternehmens zur Herstellung und den Vertrieb einer pflanzlichen und nachhaltigen Alternative zu den klassischen Fleisch-Kebab-Spießen.

Für die Produktion würde sich die Catering Küche im Schloss an den Tagen von Montag bis Mittwoch anbieten. Herr Martin Rinnhofer ist daher als Sprecher des in Gründung befindlichen Unternehmens an die Stadtgemeinde mit dem Ersuchen um Anmietung der Catering Küche im Schloss herangetreten. Neben der Erzeugung des neuen Produktes sollen die Schränke zur Lagerung von Trockenprodukten und Kleingeräte und die Kühlschränke zur Lagerung von Lebensmitteln genutzt werden. Ebenso wird ein entsprechender Platz für einen Tiefkühler benötigt.



In Anlehnung an den Vertrag mit der Mieterin Petra Moldaschl wurde für die Tage Montag, Dienstag und Mittwoch ein Vertragsentwurf erstellt, der während der Sitzung zur Einsicht und Beschlussfassung aufliegt.

Die Miete inkl. Betriebskosten, Wärme und Strom soll mit € 231,85 zuzügl 20 % Mwst. pro Monat festgelegt werden. Als Beginn des Mietverhältnisses ist der 01. November 2020 vorgesehen. Der Mieter wird verpflichtet, 42,85% der Kosten der Wartung und Instandhaltung der vom Mietvertrag umfassten Anlagen und Geräte, ausgenommen der Heizungs- und Lüftungsanlagen, zu tragen.

Antrag des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters, STR. Ing. Stefan Streicher und STR. Christian Schrefel:

Die Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel vermietet mittels Untermietvertrag die im Erdgeschoß des Westtraktes von Schloss Wolkersdorf gelegene Cateringküche mit einer monatlichen Miete inkl. Betriebskosten, Wärme und Strom in Höhe von € 231,85 zuzüglich Mwst. an Herrn Martin Rinnhofer, geb. 1994 wohnhaft in 1160 Wien.

Der Abschluss des diesbezüglich erstellten und während der Sitzung aufliegenden Untermietvertrages wird genehmigt.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkte in nicht öffentlicher Sitzung:

Protokolliert im Protokoll der nicht öffentlichen Sitzung

Unterschriften:


 Bürgermeister
 Ing. Dominic Litzka, BEd


 Schriftführer
 Ing. Franz Holzer


 Gemeinderat
 (ÖVP)


 Gemeinderat
 (TEAM)



Gemeinderat
(MITuns)



Gemeinderat
(WUI)



Gemeinderat
(SPÖ)